

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zum
Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)
mit Stand vom 15. Oktober 2013

A. Vorbemerkung

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg - (DHV) begrüßt zunächst die Tatsache, dass sich die Landesregierung einer breit angelegten Novelle des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) angenommen hat.

Die terminologische **Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“** ist zu begrüßen. Die Idee, mit Begriffen wie „Aufsichtsrat“, „Vorstand“ und „Vorstandsvorsitzendem“ zu operieren, hat zum einen – was die Nomenklatur anbetrifft – den Hochschulalltag nie erreicht, was zum anderen auch ein Indiz dafür ist, dass man über Terminologie zwar falsche Signale setzen, aber keine Hochschulpolitik gestalten kann.

Inhaltlich ist die (vermeintliche) Abkehr vom Leitbild der “unternehmerischen Hochschule“ zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Dies betrifft insbesondere positive Entwicklungstendenzen, die das Zusammenspiel zwischen Hochschulrat, Senat und Rektorat anbetreffen. In Wahrheit handelt es sich hierbei aber nicht um die postulierte „Abkehr“, sondern lediglich um einige im Ergebnis zu begrüßende Nejustierungen, die das Machtgefüge innerhalb der Hochschulen anbetreffen. Deutlich sei aber bereits an dieser Stelle angemerkt, dass dieser schon feststellbare Trend zu **„ein wenig mehr Demokratisierung“**

nicht alle Organisationsebenen in der Hochschule erreicht hat. So ist vor allem das Zusammenspiel zwischen Fakultäten und Hochschulleitung nach wie vor unbefriedigend geregelt. Dies betrifft beispielsweise die nach wie vor sehr starke Position der Hochschulleitung, aber auch des Hochschulrats bei Berufungsverfahren. Nach Auffassung des DHV sollte die Landesregierung hier den Mut beweisen, mehr Vertrauen in das Prinzip der fachwissenschaftlichen Selbstergänzung durch die Fakultäten zu setzen.

Neben dieser ersten Leitlinie ist zu konstatieren, dass den Entwurf darüber hinaus leider ein gerüttelt Maß an „**Klientel-Politik**“ durchzieht. Dies ist nicht immer im Sinne einer zukunftsorientierten und profilierten Hochschullandschaft. Hierzu gehören sowohl unpraktikable Ansätze bei der verstärkten Bedeutung von Gleichstellung als auch Normbefehle im Hinblick auf die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses. Hierzu zählt aber auch die politisch gewollte, aber in ihren Folgewirkungen nicht annähernd gelöste und in der Sache auch nicht gerechtfertigte Konvergenz zwischen den beiden Hochschultypen Universität und Fachhochschule. Unter „Klientel-Politik“ sind ferner der Bereich Studienzulassung und insbesondere die Einführung „neuer“ Weiterbildungs-Studiengänge zu subsumieren. Auch hier wird nicht beantwortet, wie die auch in Baden-Württemberg – was ihre Grundausstattung anbetrifft – chronisch unterfinanzierten Landesuniversitäten diese weiteren Aufgaben stemmen sollen. Die Landesregierung müsste nach Auffassung des DHV prioritär im Auge behalten, dass nur forschungsstarke Universitäten im nationalen und internationalen Wettbewerb, vor allem um die besten Köpfe, bestehen können. Problematisch ist, dass der Gesetzentwurf wieder vermehrt an Stellschrauben dreht, die diese Forschungsstärke empfindlich beeinträchtigen werden.

Hierzu gehört auch eine zum Teil juristisch problematische und eine zumindest nicht in jedem Teilaspekt erforderliche Bürokratisierung der Drittmittelforschung.

Einen ganz **erheblichen Wettbewerbsnachteil** werden die baden-württembergischen Universitäten aber haben, wenn § 44 Abs. 6 E tatsächlich Gesetz werden sollte. Die beabsichtigte Vorschrift ist aus Sicht des DHV nicht nur evident rechtswidrig, sie ist auch hochschulpolitisch überaus unvernünftig. Anstatt auf Freiwilligkeit zu setzen, versucht der Gesetzentwurf hier, mittels einer urheberrechtlichen Normsetzung (für die er im Übrigen keine Regelungskompetenz hat) im Sinne eines vermeintlichen Desiderats der Öffentlichkeit auf einen normativen Befehl zu setzen, der in der Praxis nur dazu führen wird, dass in Zukunft **weniger wissenschaftliche Erkenntnisse** veröffentlicht werden.

B. Im Einzelnen

1. Zu den §§ 1, 2 E:

Die offensichtlich politisch motivierte Bestrebung, die beiden wesensunterschiedlichen Hochschultypen Universität und Fachhochschule einer stärkeren Konvergenz zuzuführen, ist aus mehreren Gründen wenig sinnvoll. Zum einen tut auch das tertiäre Ausbildungs- und Bildungssystem gut daran, unterschiedliche Angebote zu unterbreiten. Zum anderen führt die scheinbare Emanzipierung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in punkto Forschung dazu, dass die sowieso schon knappen Forschungsressourcen monetärer Art noch breiter gestreut werden müssen. Dies hat wiederum zur Folge, dass zumindest potentiell der Aspekt, dass nur eine forschungsstarke Universität eine wettbewerbsfähige Universität sein kann, in Mitleidenschaft gezogen wird.

2. Zu §§ 2 Abs. 4, 4 E (Chancengleichheit/Diversity):

Der DHV begrüßt nachdrücklich die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Auch die Berücksichtigung der Vielfalt der Mitglieder einer Universität kann nur als positiv beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund ist es aber enttäuschend und erstaunlich zugleich, dass die Gleichstellungsbeauftragte infolge eines Normbefehls weiblichen Geschlechts sein muss (wenn sie gewählt wird) und auch lediglich Frauen das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wird. § 4 Abs. 2 Satz 2 E, der vorsieht, dass in Ausnahmefällen von einer Wahl abgesehen werden oder auch ein männlicher Beschäftigter bestellt werden kann, ist reine Kosmetik. Auch der in § 4 Abs. 3 E fixierte Grundsatz, dass es nur um die Beseitigung bestehender Nachteile zu Lasten von Frauen gehen kann, ist eine enttäuschende Herangehensweise. Was passiert bei einer strukturellen Benachteiligung von Männern? Beispielsweise durch flächendeckende Frauenförderungsprogramme?

Auch ist das der Gleichstellungsbeauftragten eingeräumte Stimmrecht in Berufungskommissionen vor dem Hintergrund, dass es hier um eine fachwissenschaftliche Beurteilung potentieller Professorinnen und Professoren geht,

wenig einleuchtend. Dies gilt umso mehr, als der Gleichstellungsbeauftragten auch ein suspensives Vetorecht eingeräumt wird, wenn sie von Verstößen gegen die Gleichstellungsregelungen überzeugt ist.

Schließlich ist der gesetzgeberische Plan, in Zukunft zu regeln, in Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, mindestens so viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch einzuladen, zwar als Soll-Vorschrift ausgestaltet, doch ist zu bedenken, dass gerade in Berufungsverfahren ein derartiger Normauftrag sehr rasch mit der grundrechtlich verbürgten Bestenauslese und zudem mit dem Aspekt der Verfahrensökonomie kollidieren kann. In jedem Fall wäre in diesem Zusammenhang eine Klarstellung erwünscht, wonach es die Berufungskommission sein muss, die darüber zu entscheiden hat, ob die für die Besetzung der Professur vorgesehenen Voraussetzungen in der Person der potentiell anzusprechenden Bewerberinnen gegeben sind. Diese Klarstellung ist (leider) von Nöten, weil die intendierte Fassung („soweit sie die von der Hochschule vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenen Amtes erfüllen“) nur Unklarheiten schaffen wird.

3. Zu § 2 Abs. 5 und zu § 44 Abs. 6 E:

Der Plan, den Hochschulen die Aufgabe zu übertragen, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu gewährleisten, findet seine Grenze im Urheberrecht der wissenschaftlichen Autoren und in berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

Vor diesem Hintergrund ist ganz speziell auf § 44 Abs. 6 E einzugehen:

§ 44 Abs. 6 E ist **in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig** und auch hochschulpolitisch verfehlt. § 44 Abs. 6 E betrifft eine Regelungsmaterie, die gem. Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG ausschließlich vom Bund zu gestalten ist. Festzuhalten ist ferner, dass der Bund im Zuge seiner letzten Urheberrechtsnovelle vom 01.10.2013 eine abschließende Regelung in § 38 Abs. 4 UrhG erlassen hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die seitens des DHV ebenfalls für rechtswidrig erachtete Bundesregelung sich nur erstreckt auf Publikationen, die aus Forschungstätigkeiten herrühren, die mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gefördert worden ist. Die geplante Neuregelung im

vorgelegten Entwurf will hingegen jede „im Rahmen der Dienstaufgaben“ gewonnene Forschungspublikation erfassen. Dies ist eine Benachteiligung der Urheber, die schon auf vertraglicher Ebene durch § 38 Abs. 4, letzter Satz UrhG ausgeschlossen werden soll.

Darüber hinaus sieht die Neuregelung eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums vor, mit der wissenschaftliche Autoren dazu verpflichtet werden können, auf hochschuleigenen Servern zweitzuveröffentlichen. Diese Regelung ist ein **klarer Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 3 GG**, wonach der wissenschaftliche Autor über Ort, Zeit und Art und Weise einer wissenschaftlichen Veröffentlichung selbst bestimmt. Evident rechtswidrig ist es, wenn der wissenschaftliche Autor neben dem ihm durch Norm vorgegebenen (zwingenden) Vorbehalt eines Zweitveröffentlichenrechtes gegenüber einem Verlag auch noch verpflichtet werden soll, Publikationen auf einem hochschuleigenen Repository einzustellen. Damit legt der Staat Hand an das Urheberrecht des wissenschaftlichen Autors.

Auch hochschulpolitisch und hochschulkulturell ist die Regelung vollends mißlungen: Baden-Württemberg zementiert durch eine solche Regelung das Bild des Hochschullehrers, der im Amt selbständig, weisungsfrei und eigenständig handeln können muss, als Staatsangestellter.

An dieser Stelle müsste mithin dringend auf Freiwilligkeit gesetzt werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass in Zukunft speziell an baden-württembergischen Universitäten weniger wissenschaftliche Erkenntnisse veröffentlicht werden als dies bislang der Fall ist. So und nicht anders wird die Wissenschaft in weiten Teilen auf eine derartige Norm reagieren. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass nur forschungsstarke und in der Forschung sichtbare Universitäten im internationalen Wettbewerb bestehen können, sollte die Landesregierung hier ernsthaft in sich gehen, zumal wegen der evidenten Rechtswidrigkeit der Norm in jedem Falle eine verfassungsgerichtliche Klärung in dieser Frage angestrebt werden würde.

4. Zu § 6 Abs. 5 E:

Die Schaffung eines Rechtsfähigen Hochschulverbands (RHV) auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sei dem Land unbenommen. Der DHV weist jedoch präventiv darauf hin, dass er personalpolitische Instrumente, die darauf hinauslaufen würden, Professoren sequenziell oder partiell an mehreren Landeshochschulen einzusetzen, nicht tolerieren wird. Diese Anmerkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der RHV gem. § 6 Abs. 5 E ggf. auch Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll.

5. Zu § 9 Abs. 4 E:

Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf nicht hauptberufliches Personal, das lediglich mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben beschäftigt ist, hält der DHV für problematisch. Es handelt sich hier um „Klientel-Politik“ in punkto innerhochschulischer Partizipation. Durch eine solche Norm können aber erhebliche Repräsentationsprobleme entstehen, wenn beispielsweise eine Wissenschaftlergruppe von nebenberuflichem Personal schon zahlenmäßig dominiert wird. Der DHV plädiert für eine ersatzlose Streichung der Norm.

6. Zu § 13 E:

Dem Entwurf ist ein deutlicher Hang zu staatlicher Regulierung anzumerken. Dies wird offensichtlich im Zusammenhang mit § 13a E (Unternehmen der Hochschule; Beteiligung).

Der DHV erkennt an, dass es schon europa- und beihilferechtlich richtig ist, festzulegen, dass die wirtschaftliche Betätigung durch Universitäten bestimmten Restriktionen unterliegt. Freilich gehen die intendierten Regelungen zu weit. Zum einen kann die Hochschule selbst prüfen, ob die normativen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung gegeben sind. Die diversen Zustimmungserfordernisse nicht nur des Wissenschaftsministeriums, sondern vor allem des Rechnungshofes (!) hält der DHV für überflüssig und kontraproduktiv. Ebenfalls kein gutes Signal ist die

beabsichtigte Vorschrift, dass in wirtschaftlichen Unternehmen die für das Land geltenden Tarifverträge entsprechende Anwendung finden sollen.

Der DHV plädiert dafür, den Universitäten die Einrichtung wirtschaftlicher Unternehmungen unter Beachtung der diversen rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Zuständigkeit zu belassen.

7. Zu § 15 Abs. 8 E:

Die Ausweitung Zentraler Einrichtungen, auch was ihren Aufgabenbereich anbetrifft, geht ersichtlich zu Lasten der Fakultäten. Die Landesregierung sollte aus Sicht des DHV erwägen, ob sie tatsächlich am „Leitbild“ einer dann doch stark hierarchisierten Hochschule mit Top-Down-Strukturen festhalten will. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass diesen Zentralen Einheiten neben ihren Aufgaben in der Forschung nun auch Aufgaben in der Lehre übertragen werden können sollen und das zur Lehre verpflichtete wissenschaftliche Personal mit seiner Lehrverpflichtung einer solchen zentralen Einrichtung zugeordnet werden kann.

Als besonders flagranten Anschlag auf das Fakultätsprinzip bewertet der DHV im Übrigen, dass die Zentralen Einrichtungen in Zukunft auch Aufgaben in Berufungs- Promotions- oder Habilitationsverfahren übernehmen können sollen. Eine solche Regelung kann nicht die Zustimmung des DHV erfahren.

8. Zu § 17 Abs. 5 E:

Der DHV begrüßt, dass die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nun wieder – zumindest ansatzweise – durch die gestärkte Positionierung des Senats im Wahlvorgang demokratisch legitimiert wird.

9. Zu § 17 Abs. 7 E:

Dieser Demokratisierungsversuch birgt jedoch auch Schwierigkeiten in sich. Dies wird besonders augenfällig in § 17 Abs. 7 E, wonach Hochschulrat, Senat und

Wissenschaftsministerium das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds in wechselseitigem Einvernehmen vorzeitig beenden können. Das diesbezüglich zwingende Konsensprinzip (dem Vorschlag eines Beteiligten müssen die beiden anderen Beteiligten zustimmen) wird zu unpraktikablen Prozessen führen. Das Gesetz beantwortet nicht annähernd die Frage, wie der Konsens herbeizuführen ist und was geschieht, wenn beispielsweise nur Senat und Hochschulrat der Auffassung sind, das Amt eines Rektors vorzeitig zu beenden.

10. Zu § 19 E:

Die intendierte Stärkung der Rolle des Senats insbesondere bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und bei der Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen wird seitens des DHV nachdrücklich unterstützt. Das Gleiche gilt für die verstärkte Kooperation zwischen Senat und Hochschulrat.

Besonders hervorheben möchte der DHV, dass das subjektive Unterrichtsrecht des Senats gegenüber dem Rektorat ein herausstechendes Positivum des vorgelegten Entwurfs ist.

11. Zu § 20 E:

Begrüßt wird des Weiteren, dass der Hochschulrat nach den Intentionen der Landesregierung einen Ausschuss einrichten muss, der die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne vorberät und dem Senat einen Beschlussvorschlag vorlegt. Es ist zu begrüßen, dass diesem Ausschuss gleichviele Mitglieder des Senats wie des Hochschulrats angehören sollen.

Anerkennenswert ist des Weiteren, dass auch im Hinblick auf die Wahl des Hochschulrats dem Demokratieprinzip wenigstens wieder in Ansätzen Genüge getan werden soll.

Auch ist positiv hervorzuheben, dass der Hochschulrat transparent wirken muss. Insofern wird insbesondere begrüßt, dass der Hochschulrat dem Senat gegenüber spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben vorlegen

muss. Hier wäre freilich aus Sicht des DHV eine jährliche Rechenschaftspflicht wünschenswert.

12. Zu § 24 Abs. 3 E:

Der DHV begrüßt, dass der Fakultätsrat den Dekan nun auch ohne einen entsprechenden Vorschlag des Rektorats abwählen kann. So wird jedenfalls seitens des DHV die genannte Vorschrift interpretiert.

13. Zu § 25 Abs. 1 E:

Es wird nachhaltig begrüßt, dass nun wieder aufgrund eines Normbefehls Berufungsvorschläge der Zustimmung durch den Fakultätsrat bedürfen.

14. Zu § 31 u.a. E:

Der DHV versteht, dass die Landesregierung den Aspekt der Weiterbildung stärken will. Kritikwürdig ist freilich, dass die Landesregierung zum einen von der Implementierung völlig neuartiger Studiengänge und auch von der Erschließung eines neuen „Studierendenmarktes“ ausgeht, ohne auch nur annähernd die Frage zu beantworten, wie die baden-württembergischen Landeshochschulen dies kapazitär bewerkstelligen sollen. Auch der Verweis auf ein zu novellierendes Landeshochschulgebührengesetz hilft hier wenig weiter, da über derartige Gebühren allenfalls eine finanzielle Beteiligung, aber keine Vollfinanzierung erreicht werden kann.

Da aber gerade die Teilzeitstudiengänge und neuen Weiterbildungsstudiengänge spezielle Lernformen und Lehrangebote in „Randzeiten“ erfordern, wird dieser neue an die Universitäten adressierte, kostenträchtige Auftrag nur dazu führen, wiederum die im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und der Einheit von Forschung und Lehre notwendigen Freiräume für die Forscher weiter zu reduzieren. Dies kann nicht im Sinne der Universitätsprofessorinnen und –professoren, aber auch nicht im Interesse des Landes sein.

15. Zu § 35 E:

Der DHV weist auch an dieser Stelle darauf hin, dass es im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen usw. keine „Beweislast“ geben kann. Daher ist die Norm, die besagt: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt“, ein Missgriff. Es kann nicht um eine Beweislast gehen, sondern darum, dass aus fachwissenschaftlicher Sicht substantiell begründet dargelegt werden können muss, dass eben keine Gleichwertigkeit vorliegt. Mehr darf der Gesetzgeber nicht verlangen. Fachterminologisch müsste es im Übrigen „Darlegungslast“ heißen.

16. Zu § 38 E:

Der DHV begrüßt, dass im Rahmen der mündlichen Doktorprüfung auch das Sujet der Dissertation geprüft werden soll.

Von der Sache her begrüßt der DHV darüber hinaus zumindest in weiten Teilen die Aussagen, die sich nun in § 38 Abs. 5 E wiederfinden sollen. Der DHV ist jedoch aufgrund der Verortung des Promotionswesens im Kernbereich der wissenschaftlichen Autonomie dezidiert der Auffassung, dass derartige, qualitätssichernde Maßnahmen nicht im Gesetz, sondern in den jeweiligen Promotionsordnungen verankert werden müssten. Der Gesetzgeber regelt mithin unabhängig davon, dass die postulierten Inhalte aus Sicht des DHV akzeptabel sind, in verfassungsrechtlich inakzeptabler Weise Einzelheiten des Promotionsverfahrens, die in die Zuständigkeit der Fakultäten fallen. Es ist zudem nicht verständlich, warum der Regelungswille der Landesregierung nicht in verfassungskonformer Weise qua Zielvereinbarung mit den Universitäten durchgesetzt wird.

Der Promovierendenkonvent wird als sinnvolle Einrichtung angesehen.

Auch plädiert der DHV schon aus Qualitätssicherungsgründen dafür, es bei der derzeitigen Position der Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen, was ihre Mitwirkung an universitären Promotionsverfahren anbetrifft, zu belassen.

17. Zu § 39 Abs. 5 E:

Es ist auch nach Auffassung des DHV zutreffend, im Kontext der Zulassung zum Habilitationsverfahren das Erfordernis der pädagogischen Eignung mit einzubeziehen. Dass allerdings der Nachweis „**besonderer**“ pädagogischer Eignung erbracht werden soll, erschließt sich nicht. Inhaltlich unscharf ist darüber hinaus die Regelung, dass dieser Nachweis insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen erbracht werden soll. Zumindest sollte nach Auffassung des DHV hier der Nachweis einer tatsächlichen Lehrerfahrung gleichberechtigt und mithin alternativ verankert werden.

18. Zu § 41 a E:

Es ist auch aus Sicht des DHV grundsätzlich nicht zu beanstanden, Drittmittelforschung noch transparenter als bislang zu handhaben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und die Offenlegung von Finanzierungsquellen.

Das in § 41 a Abs. 2 E intendierte **Vorhabenregister** führt jedoch zu einer unnötigen Bürokratisierung. Die genannte Norm wäre nur dann zu tolerieren, wenn man darauf vertrauen dürfte, dass sie pragmatisch gehandhabt würde. Hiervon kann aber nicht unbedingt ausgegangen werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die mit der Führung des Vorhabenregisters beschäftigte Verwaltung rasch überfordert sein könnte, weil sich schon die Darstellung vieler drittmittelfinanzierter Forschungsvorhaben eben nicht leicht bewerkstelligen lässt, sondern sich im Hinblick auf die Registerpflichten viele Zweifelsfragen ergeben werden. Man muss an dieser Stelle auch „verfassungsrechtlich“ daran erinnern, dass es bereits wegen der grundrechtlich verbürgten Forschungsfreiheit im Amt auch im Hinblick auf Drittmittelforschung keinen Genehmigungsvorbehalt geben darf, sondern eine Anzeigepflicht, die wiederum bestimmte Prüfungen hochschulinterner Natur auslösen kann.

So verheddert sich bei einem weiteren Hinsehen der Entwurf in den Problemen, die er sich selbst beschert. Dies betrifft beispielsweise auch die grundsätzlich aner kennenswerten Auskunftsrechte des Senats.

Diese Problematik wird auch nicht durch die Schaffung einer Vertrauenskommission gelöst. Führt man sich die Choreographie des gesamten § 41 a E vor Augen, bedeutet dies nur, dass für baden-württembergische Professorinnen und Professoren in einem ganz erheblichen Maße die Gefahr zunehmen wird, Drittmittelgeber zu verprellen, und sei es nur durch ein zu langes Zuwarten in Folge von zu erfüllenden Auskunftsbegehren, den damit verbundenen Streitfragen und der damit wiederum verknüpften verwaltungstechnischen bzw. bürokratischen Prozesse. Angesichts der chronischen Unterfinanzierung der Landesuniversitäten ist aber eine möglichst effiziente Einwerbung von Drittmitteln entscheidend für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der DHV plädiert dafür, den Universitäten den Auftrag zu geben, Transparenz bei der Drittmittelforschung durch Satzungen zu regeln.

19. Zu § 44 Abs. 6 E:

Insoweit kann auf das oben Gesagte unter Ziffer 3 verwiesen werden.

20. Zu § 46 E:

Der DHV hält es für dienstrechtlich und hochschulpolitisch verfehlt, den Hochschullehrern die Teilnahme an Fortbildungen verpflichtend vorzuschreiben. Dies ist ein völlig falsches Signal und wird gerade auf Leistungsträger demotivierend wirken. Zudem: Welches Vertrauen setzt die Landesregierung eigentlich in die aufwendigen Qualifikationswege auf dem Weg zu einer Universitätsprofessur? Warum wird hier Professorinnen und Professoren mit „Befehl von oben“ Fortbildung verordnet und anderen Beamten nicht? Eine derartige Symbolpolitik ist eine Affront gegenüber Wissenschaftlern, die sich wie keine andere Berufsgruppe im Öffentlichen Dienst penetranter Evaluation unterziehen muss.

Auch wenn sich der DHV des Zusammenspiels mit dem Wegfall der Beschlusskompetenz des Hochschulrats in § 20 E bewusst ist, hält es der DHV für grundsätzlich verfehlt, den Hochschulrat bei Fragen der Funktionsbeschreibung von Professuren zu involvieren.

Des Weiteren könnte das Beteiligungsrecht der Fakultäten im Kontext von § 46 Abs. 3 Satz 1 E stärker ausgeprägt werden. Ein reines Anhörungsrecht ist hier zu wenig.

21. Zu § 48 Abs. 1 E:

Der DHV begrüßt es, dass die gesetzliche Grundlage für einen vernünftigen „Tenure Track“ für Juniorprofessoren geschaffen wird.

Vollends unklar bleibt die Begründung zum Gesetzentwurf im Hinblick auf § 48 Abs. 2 E. Warum soll der Rektor von der Listenreihung oder gar von der Liste abweichen können, weil es eventuelle Rechtstreitigkeiten zu berücksichtigen gibt (mit anderen Listenbewerbern)? Die Gefahr eines potentiellen Rechtsstreits darf niemals das verfassungsrechtlich verbürgte Prinzip der Bestenauslese erschüttern. Die Norm eröffnet mittels bloßer Behauptung dem Rektor alle Türen, in das Selbstergänzungsrecht der Fakultäten einzugreifen.

Positiv anzumerken ist, dass gem. § 48 Abs. 3 E wieder davon ausgegangen wird, dass der Berufungsvorschlag der Zustimmung des Fakultätsrats bedarf.

In § 48 Abs. 4 E hätte die Landesregierung die Chance, längst Überfälliges zu regeln: Wenn Ausstattungszusagen auf maximal fünf Jahre befristet abgegeben werden können, sollte auch geregelt werden – dies ist ein zentrales Desiderat des DHV - , unter welchen Bedingungen vor Ablauf von fünf Jahren die Ausstattungszusage verlängert werden muss bzw. kann. An dieser Stelle könnte der baden-württembergische Gesetzgeber die Funktion eines „role models“ übernehmen.

22. Zu § 51 Abs. 7 E:

Der DHV begrüßt es, dass das Zeitbeamtenverhältnis von Juniorprofessoren flexibel ausgestaltet wird. Gerade bei einer Ausschreibung einer Juniorprofessur mit „Tenure Track“ ist eine Zwischenevaluation in aller Regel unnötiger Ballast, da exklusiv im Rahmen des „Tenure Track-Verfahrens“ die bisherigen Leistungen retrospektiv beurteilt werden können.

23. Zu § 58 E:

Der DHV lehnt die Einführung der „Deltaprüfung“ schon deshalb ab, weil der Gesetzentwurf nicht die Frage beantwortet, wie diese Deltaprüfung durch die Universität kapazitätsneutral bewerkstelligt werden soll. Die Universität ist keine Lehr- und Prüfanstalt, sondern eine Forschungsinstitution. Wenn dies seitens der Landesregierung anders gesehen wird, werden die Landesuniversitäten auch im nationalen Quervergleich weiter an Boden verlieren. Ein ähnlicher Einwand ist gegen die Vereinfachung des bereits grundsätzlich umstrittenen „Meisterzugangs“ vorgetragen. Auch hier wird in Universitäten schlicht und ergreifend ein Prüfungsauftrag aufgebürdet, ohne die Folgekosten zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für den „Gesellenzugang“ und alle weiteren Sonderzugangswege.

24. Zu § 60 E:

Es führt zu Verwerfungen, die Immatrikulation nicht versagen zu können, wenn ein Ausländer keinen Aufenthaltstitel oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt. Dies führt nur zu weiterer Ineffizienz und auch zu mehr Belastung des Hochschulsystems. Der DHV plädiert für eine ersatzlose Streichung. Dies sollte die Landesregierung ernstnehmen, zumal im nun vorgelegten Entwurf wegen der bisherigen „Unklarheiten“ der Nachweis der Pflichtkrankenversicherung für die Immatrikulation wieder in das Hochschulgesetz integriert werden soll.

25. Zu § 62 E:

Der DHV begrüßt nachdrücklich die Aufnahme des Straftatbestands des Nachstellens im Sinne des § 238 StGB im Hinblick auf die Rechtsfolge der Exmatrikulation.

26. Zu § 70 E:

Der DHV unterstützt den Willen der Landesregierung, im Hinblick auf die Anerkennung nicht-staatlicher Bildungseinrichtungen darauf abzustellen, dass auch dort die „innere Wissenschaftsfreiheit“ gesichert sein muss.

Stuttgart, den 19.11.2013

gez.

ord. Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow

Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg im DHV